

Gemeinde



Gröbenzell

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Gröbenzell (Gemeindeverfassungsrechtssatzung – GVRS) i. d. F. vom 28.04.2010

Die Gemeinde Gröbenzell erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41,88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

— Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, 24 ehrenamtlichen Mitgliedern und einem berufsmäßigen Mitglied bis zum 31.05.2008.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse

a) **Finanz- und Personalausschuss,**

bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) **Ausschuss für Soziales, Kultur, Vereine und Sport,**

bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) **Ausschuss für Planung und Umweltschutz,**

bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

- d) **Bauausschuss**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern des Gemeinderates,
 - f) **Ferienausschuss**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - g) **Sonderausschuss für Bauvorhaben**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b), c) und f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. d) und g) genannten Ausschüssen. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
 - (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
 - (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern als Referenten(innen) besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich € 75,00 und ein Sitzungsgeld von je € 45,00 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Für höchstens 15 Fraktionssitzungen im Jahr wird pro Sitzung eine Entschädigung von € 25,00 gewährt.

Erstreckt sich eine Sitzung über mehrere Tage, so wird für jeden Tag ein Sitzungsgeld von € 25,00 gewährt.

Für anstehende Materialkosten (Drucker, Papier usw.) wird ein sitzungsabhängiger Pauschalbetrag in Höhe von € 10,00 zur Verfügung gestellt.

- (3) Den einzelnen Fraktionen oder Gruppen wird für die Deckung des Sachaufwandes eine Entschädigung von € 3,00 pro Fraktionsmitglied und Monat gewährt. Der (die) Fraktionsvorsitzende erhält für seine (ihre) Tätigkeit eine Entschädigung € 10,00 pro Fraktionsmitglied, jedoch mindestens € 30, pro Monat.
- (4) Die Referenten(innen) erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von € 55,00 monatlich.
- (5) Gemeinderatsmitglieder, denen der regelmäßige Vorsitz in einem Ausschuss übertragen ist, erhalten eine Entschädigung von € 55,00 pro Sitzung. Der (die) Vorsitzende des Bauausschusses, der (die) Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der (die) Vorsitzende des Sonderausschusses für Bauvorhaben erhalten eine zusätzliche Entschädigung von € 55,00 pro Sitzung.
- (6) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Der Anspruch entsteht bei Sitzungen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Selbständig Tätige erhalten in dieser Zeit eine Pauschalentschädigung von € 18,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 18,00 je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weiterer Bürgermeister / weitere Bürgermeisterin

Der (die) zweite / dritte Bürgermeister(in) ist / sind Ehrenbeamter(in).

§ 6
Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung des nachstehenden Aufgabengebietes ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied auf die Dauer von sechs Jahren:
Leiter Finanzverwaltung (Kämmerer).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2008 außer Kraft.

Gröbenzell, den 28. April 2010

GEMEINDE GRÖBENZELL

Dieter Rubenbauer
1. Bürgermeister

(Siegel)